

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.03 und nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde vom ..... folgende Satzung "Außenbereichssatzung Neu Mierendorf" - bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B - erlassen. Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990.

### Verfahrensvermerke

- Aufstellung auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.02.03 § 35 Abs. 6 BauGB.  
Plaaz, den 17.02.03  
 Unterschrift
- Die Gemeindevertretung hat am 21.02.03 die Begründung der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Plaaz, den 17.02.03  
 Unterschrift
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 23.02.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Plaaz, den 17.02.03  
 Unterschrift
- Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 17.02.03 bis zum 23.02.03 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden können, am 02.03.03 durch Veröffentlichung in der Amtsblätter bekanntgemacht worden.  
Plaaz, den 17.02.03  
 Unterschrift
- Die Gemeindevertretung hat die öffentlichen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.02.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitteilt worden.  
Plaaz, den 17.02.03  
 Unterschrift
- Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wurde am 03.02.03 als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.02.03 bestätigt.  
Plaaz, den 17.02.03  
 Unterschrift
- Die Satzung wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 06.02.03 mit Nebenbestimmungen und Hinweisungen genehmigt.  
Plaaz, den 06.02.03  
 Unterschrift
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.02.03 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 06.02.03 bestätigt.  
Plaaz, den .....  
 Unterschrift
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgeteilt.  
Plaaz, den 06.02.03  
 Unterschrift
- Die Satzung ist entsprechend dem üblichen Bekanntmachung des Beschlusses öffentlich bekanntgemacht und liegt von diesem Tage an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich aus. In der Bekanntmachung sind Hinweise nach § 215 BauGB enthalten.  
Plaaz, den 06.02.03  
 Unterschrift

# Außenbereichssatzung Ortsteil "Neu Mierendorf" der Gemeinde Plaaz

## Teil A - Planzeichnung

Gemeinde Plaaz, Gemarkung Mierendorf, Flur 1 M 1 : 1.000



Entstehungsvermerk:  
Auszug Flurkarte Gemeinde Plaaz, Gemarkung Mierendorf, Flur 1  
Herausgeber: Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 21/01 vom 17.07.2001

### Zeichenerklärung

#### I. Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 Abs. 7 BauGB
-  Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO

#### II. Darstellung ohne Normcharakter

-  vorhandene Flurstücksgrenzen
-  vorhandene bauliche Anlagen lt. Kataster
-  örtlicher Nachtrag der baulichen Anlagen
-  Grenze der Nutzungsart lt. Kataster
- 5 Flurstücksnummer

#### Nachrichtliche Übernahme:

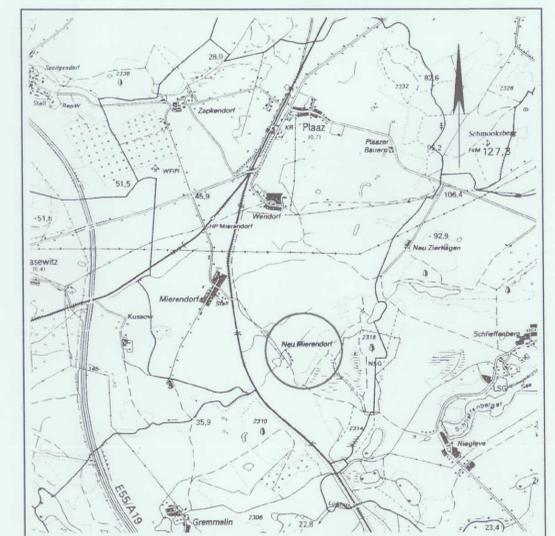
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).

## Teil B - Text

- Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen kann im Geltungsbereich der Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen oder, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen. § 35 Abs. 6 BauGB
- Sonstige Festsetzungen nach § 35 Abs. 6, Satz 3 BauGB
  - Es wird eine straßenbegleitende, einreihige Bebauung festgesetzt. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.
  - Wohngebäude sind als Einzelhäuser zu errichten. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf 2 begrenzt. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.
  - Die Zahl der Vollgeschosse für Neubauten wird auf 1 begrenzt. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

## Satzung der Gemeinde Plaaz, Kreis Güstrow gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

### "Außenbereichssatzung Ortsteil Neu Mierendorf"



Übersichtskarte M 1 : 50.000  
Vervielfältigungsgenehmigung LVerm A M-V Nr. A 56/2001 vom 11.07.2001

Januar 2003

Entwurfsaufstellung:  
Ing.-Büro Osterkamp & Klück  
Beratende Ingenieure GmbH  
Dorfplatz 8  
18276 Gülzow **B 276**